FWF Österreichischer Wissenschaftsfonds

Allgemeine Prinzipien des FWF-Entscheidungs-verfahrens

24.10.2023, Version 1

Entdecken, worauf es ankommt.

FWF Österreichischer Wissenschaftsfonds

Inhalt

1 Allgemeine Prinzipien ... 3
1.1 Antragstellung ... 4
1.2 Befangenheiten ... 4
1.3 Einleitung der internationalen Begutachtung ... 5
1.4 Anzahl der Gutachten ... 6
1.5 Struktur eines Gutachtens ... 7
1.6 Förderentscheidung ... 7
1.7 Wiedereinreichungen und Folgeanträge ... 9
1.8 Antragssperren ... 9
1.9 Reassumierung von Förderentscheidungen ... 10
1.10 Hinweise und Beschwerden ... 10

2 Gutachter:innen-Profil ... 11

3 Interessenkonflikte von Gutachter:innen ... 12
3.1 Grundsätzliche Regeln ... 12
3.2 Weitere Ausführungen ... 13

4 Umgang mit *unconscious bias* ... 14
4.1 Allgemeine Information auf der FWF-Website ... 14
4.2 Erkenntnisse zu *unconscious bias* / Handlungsanleitungen ... 14
4.3 Umsetzung in den Gutachter:innen-Briefen ... 15

5 Jurys und Review-Panels ... 15

6 Internationale Programme ... 16
6.1 Einzelprojekte – International ... 17
6.1.1 Bilaterale Programme mit paralleler Begutachtung ... 17
6.1.2 Lead-Agency-Programme ... 17
6.2 International – Multilaterale Initiativen ... 18
6.2.1 International – Multilaterale Initiativen – Standard ... 18
6.2.2 International Multilaterale Initiativen – „common pot“ ... 18

1 Allgemeine Prinzipien

Alle beim FWF eingereichten Anträge werden einem **Peer-Review-Verfahren** unterzogen, wobei ausschließlich auf Gutachten von im Ausland tätigen Wissenschaftler:innen zurückgegriffen wird. Diese Gutachten sind die Basis für alle Förderentscheidungen. Dadurch wird die Qualität der Forschung auf internationalem Niveau gesichert.

Der FWF ist **allen** Wissenschaften in gleicher Weise verpflichtet und verwendet **keine Quotenregelung,** um die Mittelverteilung zwischen den einzelnen Fachgebieten zu steuern.

Ablaufdiagramm[1]

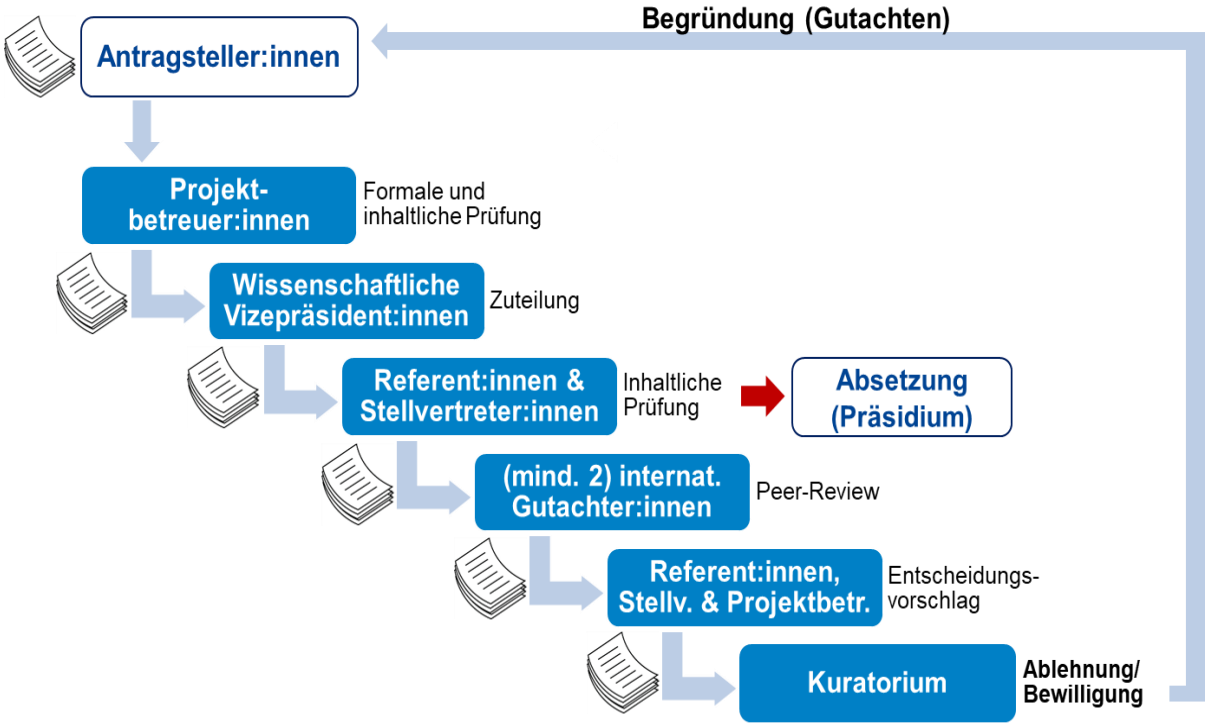

[1] Es gibt Besonderheiten des Begutachtungsverfahrens (mehrstufiges Verfahren, internationale Jury u. dgl.) in einzelnen Programmen (z. B. kooperative Programme oder auch FWF-ASTRA-Preise), die in den jeweiligen Antragsrichtlinien beschrieben sind. Insbesondere bei den Internationalen Programmen erfolgen Einreichung, Begutachtung und Entscheidung gemäß den jeweiligen programmspezifischen Strukturen und Abläufen und können von den hier dargestellten allgemeinen Prinzipien abweichen (siehe Abschnitt 6).

1.1 Antragstellung

Der Prozess der Antragstellung und des Entscheidungsverfahrens ist im obigen Ablaufdiagramm abgebildet, wobei sich programmspezifisch kleine Abweichungen davon ergeben können, so zum Beispiel durch die Einbindung einer Jury. Nach Einlangen eines Antrags im FWF-Portal elane (bei Ad-personam-Programmen inklusive des erforderlichen ausgefüllten Deckblatts) wird dieser auf Vollständigkeit und etwaige formale Mängel geprüft (siehe Abschnitt 1.3). Die Antragsteller:innen erhalten eine Antragsbestätigung. Der Antrag wird in der Regel mindestens einem:einer Referent:in und einem:einer Stellvertreter:in zugeordnet. Dabei spielt das Forschungsgebiet (bzw. die Forschungsgebiete bei interdisziplinären Projekten) eine entscheidende Rolle.

1.2 Befangenheiten

Es wird streng auf das etwaige Vorliegen von Befangenheitsgründen bei Referent:innen, Stellvertreter:innen und FWF-Mitarbeiter:innen geachtet.

§ 4b Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) führt aus, dass die Angestellten des FWF und die Mitglieder der Organe zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere an den Abstimmungen nicht teilzunehmen. Abgesehen von verschiedenen Verwandtschaftsverhältnissen, die in § 7 AVG angeführt sind, können auch sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen zu lassen, etwa wenn ein Mitglied des Kuratoriums durch seine persönliche Beziehung zum Gegenstand der Beratung oder zu den Antragsteller:innen in seiner unparteiischen Haltung beeinflusst sein könnte. Wo auch nur der Anschein einer Befangenheit entstehen könnte, ist dieser zu vermeiden.

Wenn Anträge von Personen (Antragsteller:in, nationale:r Kooperationspartner:in, assoziierte:r Forschungspartner:in) bzw. aus Instituten oder Arbeitsgruppen behandelt werden, zu denen ein spezielles berufliches oder privates Naheverhältnis besteht, so soll das entsprechende Kuratoriumsmitglied an den Beratungen nicht teilnehmen und den Sitzungssaal für die Dauer der Diskussion verlassen.

Es gelten folgende Regeln der **institutionellen Befangenheit:**

Hat eine Organisationseinheit weniger als 900 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (inklusive Professor:innen), bedingt dies eine institutionelle Befangenheit.

Konkret sind folgende Universitäten nach dieser Regel **zur Gänze** von institutioneller Befangenheit betroffen:

- Veterinärmedizinische Universität Wien
- Universität für angewandte Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg

- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Kunstuniversität Linz
- Akademie der bildenden Künste Wien

Fast keine Organisationseinheit an den Universitäten erreicht die verlangte Größe von 900 wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen; derzeit gibt es lediglich zwei Fakultäten, die groß genug sind:

- Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

Über eine institutionelle Befangenheit hinaus gelten für Kuratoriumsmitglieder dieselben Regeln zu Interessenkonflikten wie für Gutachter:innen (siehe Abschnitt 3).

Während der Behandlung des Antrags im Kuratorium hat das antragstellende Kuratoriumsmitglied das Sitzungszimmer zu verlassen. Alle vorliegenden Gutachten werden in der Regel allen Kuratoriumsmitgliedern, bei denen kein Interessenkonflikt besteht, zugänglich gemacht (Ausnahmen von der Regel müssen begründet werden).

1.3 Einleitung der internationalen Begutachtung

In enger Zusammenarbeit mit der FWF-Geschäftsstelle schlagen die für den Antrag zuständigen Referent:innen und Stellvertreter:innen nach einem Mehr-Augen-Prinzip dem Präsidium ihnen geeignet erscheinende Gutachter:innen aus dem Ausland vor. Bei der Auswahl der Gutachter:innen wird darauf geachtet, dass weder positive noch negative Interessenkonflikte vorliegen oder anzunehmen sind. Antragsteller:innen haben das Recht, bis zu drei potenzielle Gutachter:innen vom Begutachtungsverfahren auszuschließen.

Die Kriterien für die Auswahl von Gutachter:innen, Regeln für Interessenkonflikte bzw. für die Zusammensetzungen von Jurys und ähnlichen Gremien sind in Abschnitt 5 dargestellt.

Über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens entscheidet das FWF-Präsidium, das – basierend auf den Vorschlägen der Referent:innen und/oder Stellvertreter:innen – formal die Gutachter:innen bestellt; dies erfolgt laufend und ist nicht an Sitzungstermine gebunden.

Es wird grundsätzlich eine formale Prüfung eingegangener Anträge durchgeführt. Anträge werden abgesetzt und damit ohne Begutachtung abgelehnt, wenn

- die Anträge nicht in den Wirkungsbereich des FWF fallen;
- die Antragsteller:innen offensichtlich nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation/Forschungserfahrung (z. B. im Hinblick auf die notwendigen Publikationsanforderungen in den Antragsrichtlinien) zur Projektdurchführung oder die erforderliche Infrastruktur verfügen;
- die Anträge in der vorliegenden Form nicht begutachtet werden können, weil sie gravierende Mängel (z. B. Überschreitung des Antragsumfangs, Nichteinhaltung von Formatierungsvorschriften, fehlende Unterschriften, fehlende Beschreibung der Ziele, der

Methodik, des Neuheits- oder Innovationsgrades, der Hypothesen oder wissenschaftlichen Fragestellungen) aufweisen, sofern diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel maximal 3 Wochen, bei Deadline-Programmen 10 Arbeitstage nach Zustellung der Mängelinformation) behoben werden.

Wesentlich ist, dass jede qualitative Beurteilung wissenschaftlicher Aspekte des Antrags (z. B. Innovationsgehalt der Hypothese(n), Relevanz des Forschungsthemas u. dgl.) den Gutachter:innen vorbehalten bleiben muss.

1.4 Anzahl der Gutachten

Die Anzahl der für eine etwaige Bewilligung erforderlichen Gutachten hängt vom jeweiligen Förderprogramm ab:

- mindestens 1 Gutachten: Buchpublikationen, Digitale Publikationen und Wissenschaftliche Zeitschriften;
- mindestens 2 Gutachten: Einzelprojekte (inklusive Gottfried-und-Vera-Weiss-Preis, Projekte der Herzfelder-Stiftung, netidee SCIENCE und ASMET-Forschungspreis), Internationale Projekte, Klinische Forschung, Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK), Erwin Schrödinger, ESPRIT und Elise Richter (inklusive Elise Richter PEEK);
- mindestens 3 Gutachten: FWF-ASTRA-Preis, SFB-Konzeptanträge, Forschungsgruppen (jeweils mindestens 3 für FG-Konzeptanträge und FG-Vollanträge), #ConnectingMinds, doc.funds sowie doc.funds.connect, Emerging Fields (2. Stufe), DK-Endbegutachtungen;
- mindestens 4 Gutachten: FWF-Wittgenstein-Preis, Clusters of Excellence;
- mindestens 5 Gutachten: SFB-Vollanträge, SFB-Fortsetzungsanträge.

Bei den Einzelprojekten und daran angelehnten Programmen wie zum Beispiel dem Programm Klinische Forschung gilt darüber hinaus folgende Regelung: Die Zahl der für eine etwaige Bewilligung erforderlichen Gutachten ist von der Antragssumme abhängig. Dabei sind bis zu einer Antragssumme von 450.000 Euro immer mindestens 2 Gutachten notwendig, für jede Steigerung der Antragssumme um je 200.000 Euro muss mindestens ein weiteres Gutachten vorliegen (z. B. bis zu 650.000 Euro: mindestens 3 Gutachten usw.).

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Antragsrichtlinien.

Bei Anträgen, die mehrere Disziplinen umfassen, kann die Anzahl der erforderlichen Gutachten erhöht werden.

Anträge können mit **weniger Gutachten, als für das Programm erforderlich sind,** zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn aufgrund des vorliegenden Gutachtens bzw. der vorliegenden Gutachten klar ist, dass das Projekt abzulehnen ist. Dem müssen die zuständigen Referent:innen und der:die wissenschaftliche Vizepräsident:in zustimmen.

1.5 Struktur eines Gutachtens

Ein Gutachten muss eine schriftliche Stellungnahme umfassen, wobei die Gutachter:innen gebeten werden, auf vorgegebene Fragen zu antworten. Gleichzeitig werden die Gutachter:innen gebeten, zu jeder der vorgegebenen Fragen entlang einer sechsteiligen Skala eine zusammenfassende Bewertung[2] abzugeben. Die Fragen an die Gutachter:innen können je nach Programm und dessen Zielen variieren und sind in der Regel im Appendix der entsprechenden Antragsrichtlinien zu finden, ebenso wie die Bewertungsskala. Ein Gutachten besteht in der Regel aus drei Abschnitten: Der erste und zweite Abschnitt werden vollinhaltlich an die Antragsteller:innen übermittelt und beinhalten auch die zusammenfassenden Bewertungen. Im dritten Abschnitt können Gutachter:innen vertrauliche Mitteilungen an den FWF festhalten.

Falls der Text eines Gutachtens nicht aussagekräftig ist, wird das Gutachten nicht gewertet. Kriterien, um ein Gutachten als nicht wertbar zu definieren, sind unter anderem a) falsche Behauptungen, b) widersprüchliche Argumentation, c) eine übertrieben positive oder negative Beurteilung ohne entsprechende Argumente und/oder d) dass sich erst nach Einlangen des Gutachtens herausstellt, dass eine Befangenheit vorliegt.

Der:Die Antragsteller:in wird nach der Förderentscheidung über die Nichtwertbarkeit eines Gutachtens in Kenntnis gesetzt, ohne dass jedoch der Grund der Nichtwertbarkeit mitgeteilt wird.

1.6 Förderentscheidung

Alle Anträge, die über die für eine etwaige Bewilligung notwendige Anzahl an Gutachten verfügen, werden im Rahmen einer Sitzung des FWF-Kuratoriums zur Entscheidung gebracht. Das Kuratorium ist ein gewähltes Gremium des FWF, das über die fachliche Expertise hinaus auch eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter und Diversität im Hinblick auf das akademische Alter der Referent:innen anstrebt. Pro Jahr werden fünf Kuratoriumssitzungen anberaumt. Die zuständigen Referent:innen legen die Kernaussagen der eingelangten Gutachten in Stellungnahmen dar. Die Entscheidung wird in den meisten Fällen einstimmig getroffen, wenn nötig oft erst nach eingehender Diskussion und einem Vergleich der vorliegenden Anträge. Im Zuge der Diskussion können bei einigen Programmen (z. B. Einzelprojekte, Klinische Forschung und zum Teil internationale Projekte) Boni für Antragsteller:innen vergeben werden.

Diskussionsfälle: Anträge, für die kein eindeutiges Votum für eine Bewilligung vorliegt, werden von der Geschäftsstelle als Diskussionsfälle ausgewiesen. In geeigneten Programmen (z. B. Einzelprojekte, Klinische Forschung, Internationale Programme) gibt es

[2] Für Wittgenstein-Nominierungen gibt es keine zusammenfassenden Bewertungen, sondern ausschließlich ein schriftliches Gutachten.

für die Abwägung von wissenschaftlich gleich gereihten Projekten in den Study Groups oder im Plenum folgende Boni:

(a) Jungantragsteller:in (bis 8 Jahre nach Promotion)
(b) Selbstantragstellung bzw. Finanzierung der eigenen Stelle (mind. 50 %)
(c) Hohe Innovation: In allen Gutachten wird die Innovation als „herausragend“ bzw. „exzellent“ bewertet und zudem in den Gutachten begründet.
(d) Wenn gleich beurteilte Anträge nicht klar aufgrund der oben genannten Boni entschieden werden können, wird folgender Bonus herangezogen: Bei Wiedereinreichungen: vorheriger Antrag wurde mit C1 oder C2 abgelehnt.

Bei Programmen, die Frauenförderung als erklärtes Programmziel haben (z. B. ESPRIT), werden alle weiters zutreffenden Boni diesem Ziel untergeordnet.

Nach der Kuratoriumssitzung werden die Entscheidungsmitteilungen von der FWF-Geschäftsstelle ausgefertigt und den Antragsteller:innen zusammen mit dem ersten und zweiten Abschnitt aus den eingeholten Gutachten in anonymisierter Form zugesandt.

Bei jeder Ablehnung beschließt das Kuratorium bzw. gegebenenfalls das jeweils zuständige Gremium einen der folgenden standardisierten Ablehnungsgründe[3], um eine möglichst hohe Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Entscheidungen zu erreichen.

C1	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren ausschließlich positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch Projekte, für die seitens der Gutachter:innen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann der FWF derzeit nur Projekte im Topsegment bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden. Bei einer Wiedereinreichung sollten die Stärken des Projekts noch mehr betont werden, um die Bewilligungschance zu erhöhen.
C2	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren überwiegend positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gibt jedoch in den Gutachten einige kleinere Kritikpunkte bzw. lagen Projekte vor, für die seitens der Gutachter:innen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann der FWF derzeit nur Projekte im Topsegment bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden. Bei einer Wiedereinreichung sollten die Stärken des Projekts noch mehr betont und die Anregungen in den Gutachten berücksichtigt werden, um die Bewilligungschance zu erhöhen.

[3] Der genaue Wortlaut der Ablehnungsgründe wird, wo nötig, an die programmspezifischen Besonderheiten angepasst.

C3	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren weitgehend positiv, in Bezug auf das Forschungsvorhaben und/oder auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten eine Reihe von Kritikpunkten und Anregungen, sodass das Projekt in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden konnte. Bei einer Wiedereinreichung müssten die Stärken des Projekts besser herausgearbeitet und die Verbesserungsvorschläge und Anregungen in den Gutachten sichtbar und nachvollziehbar berücksichtigt werden.
C4	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren nur teilweise positiv, in Bezug auf die Projektidee und/oder auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten so viele Kritikpunkte und Anregungen, dass das Projekt grundlegend überarbeitet und allenfalls neu ausgerichtet werden muss, um für eine Genehmigung infrage zu kommen. Bei einer Wiedereinreichung sind die Anregungen bzw. die Kritikpunkte in den Gutachten sichtbar und nachvollziehbar zu berücksichtigen.
C5	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren überwiegend sehr kritisch. Da nicht davon auszugehen ist, dass durch eine Wiedereinreichung die Schwächen des Antrags kurzfristig behoben werden können, sprach sich das Kuratorium dafür aus, den Antrag in diesem Förderprogramm erst nach einer Frist von 12 Monaten ab Entscheidungsmitteilung wieder zuzulassen.

Referent:innen und wissenschaftliche Vizepräsident:innen werden bei ihren Aufgaben von der FWF-Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist für die Antragsteller:innen direkte Ansprechpartnerin in allen Projektangelegenheiten.

1.7 Wiedereinreichungen und Folgeanträge

Bei abgelehnten und in überarbeiteter Form erneut eingereichten Anträgen sowie bei Folgeanträgen (Anträgen, die thematisch ein abgeschlossenes Projekt fortsetzen) ist der FWF bemüht, sowohl vormalige als auch neue Gutachter:innen heranzuziehen, um eine ausgewogene Mischung aus Kontinuität und neuer Sichtweise zu erreichen. Es ist daher wichtig, in solchen Anträgen Änderungen, die auf explizite Anregungen von (Vor-)Gutachter:innen durchgeführt wurden, deutlich auszuweisen, um sie auch für neue Gutachter:innen als solche kenntlich zu machen.

1.8 Antragssperren

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsmitteilung) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und die Wiedereinreichungen in einem Programm), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsmitteilung) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Antragsteller:innen.

1.9 Reassumierung von Förderentscheidungen

Eine Reassumierung von Förderentscheidungen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vorliegen eines formalen Fehlers bei der Entscheidungsfindung und/oder
- Bekanntwerden einer oder mehrerer entscheidungsrelevanten Tatsachen, die bei der Entscheidungsfindung nicht bekannt waren und daher nicht berücksichtigt wurden.

Die Reassumierung kann sowohl vom FWF selbst als auch von dem:der von der Entscheidung betroffenen Antragsteller:in angeregt werden, wobei im letzteren Fall ein Antrag auf Reassumierung beim FWF eingebracht werden muss.

Eine Reassumierung ist nicht möglich, wenn die entscheidungsrelevanten Tatsachen erst nach der Entscheidung entstanden sind.

Das FWF-Präsidium prüft das Vorliegen eines Reassumierungsgrundes (formaler Fehler und/oder neu bekannt gewordene Tatsache) und hebt bei Vorliegen eines solchen die Entscheidung auf.

Das FWF-Kuratorium entscheidet nach Behebung des formalen Fehlers oder unter Einbeziehung allfälliger neuer entscheidungsrelevanter Tatsachen neuerlich über den betreffenden Antrag.

1.10 Hinweise und Beschwerden

Der FWF hat sich den Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie international etablierten ethischen Standards in der Fördervergabe verpflichtet. Darüber hinaus ist der FWF bestrebt, mögliches Fehlverhalten möglichst rasch zu erkennen und aufzuklären sowie etwaige nötige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Eine offene Kommunikation im FWF bildet die Grundlage für die Meldung und Aufklärung von Fehlverhalten. Der FWF ermutigt daher alle Antragsteller:innen und Forschenden, vermutetes Fehlverhalten unverzüglich zu melden, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Wissenschaftliches Fehlverhalten mit FWF-Bezug
- Fehlverwendung von bewilligten Fördermitteln des FWF

- Korruption/Interessenkonflikte mit FWF-Bezug

Der FWF stellt zu diesem Zweck auf Basis der EU-Whistleblowing-Richtlinie sowie des nationalen HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) ein webbasiertes Hinweisgeber:innensystem zur Verfügung, mit dem schnell und einfach Bedenken über Fehlverhalten gemeldet werden können. Es ist rund um die Uhr und von jedem Standort aus zugänglich. Die Anonymität der Hinweisgeber:innen ist dabei im vollen Umfang sichergestellt. Es können aber auch Meldungen in nicht anonymisierter Form abgegeben werden. Bewusste Falschmeldungen können jedoch arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bitte beachten Sie, dass nur Hinweisgeber:innen, die Rechtsverletzungen in den in § 3 Abs. 2 bis 4 HinweisgeberInnenschutzgesetz genannten Bereichen melden, durch das HSchG geschützt sind. Beschwerden anderer Art können gemeldet werden, fallen aber nicht in den Schutzbereich des HSchG. Um Ihren gesetzlichen Schutz zu gewährleisten, werden wir jeden gemeldeten Hinweis, unabhängig von der gewählten Auswahlkategorie, sorgfältig prüfen und gegebenenfalls entsprechende Folgemaßnahmen in die Wege leiten.

2 Gutachter:innen-Profil

Bei der Nominierung von Gutachter:innen kommen folgende Prinzipien zur Anwendung:

- Gutachter:innen müssen wissenschaftlich aktive, international ausgewiesene Expert:innen sein und sollten (in Relation zum akademischen Alter) mindestens das gleiche internationale Qualifikationsniveau wie die Antragsteller:innen aufweisen.

- Direkte Konkurrent:innen des:der Antragsteller:in sind von der Begutachtung ausgeschlossen.

- Es werden nur Gutachter:innen außerhalb Österreichs angeschrieben. War der:die Gutachter:in in der Vergangenheit in Österreich tätig, sollte er:sie erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich nominiert werden. Sollte eine Ausnahme von diesem Prinzip gemacht werden, muss der:die wissenschaftliche Vizepräsident:in zustimmen.

- Die Gutachter:innen für einen Antrag dürfen nicht von derselben Institution kommen.

- Es wird bei allen Programmen darauf geachtet, eine:n Gutachter:in nicht öfter als in der Regel zweimal pro Jahr zu nominieren.

- Eine Streuung der Gutachter:innen nach akademischem Alter, Regionen, Geschlecht und gegebenenfalls nach fachlicher Breite ist zu berücksichtigen.
  a) Eine geeignete Mischung aus akademisch älteren und jüngeren Gutachter:innen wird angestrebt.

b) Im Durchschnitt eines Jahres soll ein:e Referent:in nicht mehr als 15 % Gutachter:innen aus Deutschland / der Schweiz nominieren (max. 25 % in den Geisteswissenschaften). Dementsprechend ist auch eine zu starke Konzentration von Gutachter:innen aus einer bestimmten Region oder einem Land zu vermeiden.
c) Es wird eine ausgewogene Gender-Balance angestrebt. Um im Jahresschnitt einen Frauenanteil von mindestens 30 % zu erreichen, sollte man sich darum bemühen, zumindest der Verteilung in der jeweiligen Disziplin entsprechend Frauen zu nominieren. Jährliche Zielkorridore wären für GEWISOZ: ~40 %; BIOMED: ~35 %; NATTEC: ~25 %.
d) Zudem wird angestrebt werden, bei SFB-Hearings pro Panel mindestens zwei Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.
e) Bei Fachgebieten mit sehr kleinen Communitys ist der FWF bemüht, auch mindestens eine:n Gutachter:in aus dem weiteren Umfeld bzw. eine:n Generalist:in zu kontaktieren.

3 Interessenkonflikte von Gutachter:innen

3.1 Grundsätzliche Regeln

Der FWF geht davon aus, dass Gutachter:innen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis auch in solchen Fällen, die nicht explizit durch den Regelkatalog des FWF (siehe unten) abgedeckt sind, von einer Begutachtung Abstand nehmen und dies dem FWF mitteilen. In Zweifels- bzw. Grenzfällen sollte immer auf eine Begutachtung verzichtet werden.

Gutachter:innen gelten als positiv oder negativ befangen, wenn

- sie beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrags profitieren könnten (inklusive direkter Konkurrenzverhältnisse);
- sie mit den Antragsteller:innen und/oder anderen wesentlichen Projektbeteiligten[4] in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert, in professionsspezifischen und sich häufig und regelmäßig treffenden Gremien vertreten waren oder an derselben Forschungsstätte gearbeitet haben (siehe auch Voraussetzungen für Nichtbefangenheit in Abschnitt 3.2);

[4] Wesentliche Projektbeteiligte in einem Projekt sind:
- Personen, die Mittel aus dem Projekt verbrauchen werden (z. B. im Projekt finanzierte Mitarbeiter:innen, ggf. nationale Forschungspartner:innen etc.);
- Personen, für die ein wissenschaftlicher Lebenslauf beigelegt wurde;
- wesentliche programmspezifische Projektbeteiligte wie z. B. Mentor:innen für das Programm ESPRIT, Hosts für das Programm Erwin Schrödinger oder Mitautor:innen und Beiträger:innen für das Programm Buchpublikationen.

Besonderheit bei COE:
Aufgrund der Vielzahl an involvierten Personen und Institutionen lösen Key Researchers und assoziierte Forscher:innen keine Befangenheit bei Gutachter:innen aus, es sei denn, diese erklären sich befangen. Dies gewährleistet, dass fachlich einschlägige Gutachter:innen herangezogen werden können.

- sie mit den Antragsteller:innen und/oder anderen wesentlichen Projektbeteiligten[4] grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;
- zwischen den Gutachter:innen und/oder anderen wesentlichen Projektbeteiligten[4] andere berufliche und/oder persönliche Naheverhältnisse bestehen, die gegenüber unbeteiligten Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

3.2 Weitere Ausführungen

In folgenden Fällen sind Gutachter:innen in der Regel **nicht befangen:**

- wenn gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen vorliegen; es sei denn, die Antragsteller:innen, andere wesentliche Projektbeteiligte[4] oder Gutachter:innen sind Erst- oder Letztautor:innen der Publikation; ausgenommen davon sind Publikationen mit alphabetischer Reihung (= gleichrangige Beiträge der Autor:innen);
- wenn es Autor:innenschaften in denselben Sammelbänden oder Proceedings gibt. Ausgenommen sind Festschriften, bei denen die Antragsteller:innen, andere wesentliche Projektbeteiligte[4] oder Gutachter:innen Herausgeber:innen oder Laureat:innen sind;
- wenn gemeinsame Publikationen der Gutachter:innen mit nationalen oder internationalen Kooperationspartner:innen der Antragsteller:innen oder anderen wesentlichen Projektbeteiligten[4] bestehen.

Handelt es sich bei dem Antrag um eine Wiedereinreichung, werden in der Regel Vorgutachter:innen angeschrieben, die substanzielle und konstruktive Anregungen und Kritikpunkte eingebracht haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden üblicherweise nicht für eine erneute Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Antragsteller:innen sind nicht aufgefordert, selbst Gutachter:innen für ihre Anträge zu benennen. Tun sie es dennoch, werden diese Vorschläge nicht berücksichtigt.

Dem Antrag kann eine Negativliste hinzugefügt werden. Das heißt, der:die Antragsteller:in kann maximal drei potenzielle Gutachter:innen, von denen er:sie der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten, vom Begutachtungsprozess ausschließen. Dem wird das FWF-Präsidium in der Regel folgen. Handelt es sich bei dem Antrag um eine Wiedereinreichung, können auch Gutachter:innen des vormaligen Antrags von dem:der Antragsteller:in auf die Negativliste gesetzt werden.

Übernehmen Institutionen im Auftrag des FWF die Begutachtung (wie z. B. Verlage bei den Programmen Buchpublikationen und Digitale Publikationen), ist in Zweifels- bzw. Grenzfällen mit dem FWF Rücksprache zu halten.

4 Umgang mit *unconscious bias*

4.1 Allgemeine Information auf der FWF-Website

Der FWF hat sich dazu verpflichtet, ein faires und objektives Bewertungssystem sicherzustellen, das sich allein an der Forschungsleistung und dem Wettbewerb orientiert. Ausgangspunkt der Auseinandersetzung sind empirische Befunde, die zeigen, dass die gleiche Leistung von Frauen und Männern oft unterschiedlich bewertet wird.

Der FWF bewertet die wissenschaftliche Leistung der Antragsteller:innen entsprechend dem Förderprogramm, dessen Programmzielen und den formulierten Bewertungskriterien. Er stellt im Rahmen der Entscheidungen den Zusammenhang zwischen dem akademischen Lebensalter, der Karrierestufe der Antragsteller:innen und den bisherigen wissenschaftlichen Leistungen her. Antragsteller:innen haben die Möglichkeit, Gründe für Karriereunterbrechungen bzw. Lücken innerhalb ihrer akademischen Entwicklung anzugeben.

Der FWF schult Mitarbeiter:innen und Gremienmitglieder zum Thema, um die Bewusstseinsbildung im Bereich Verzerrungen im Entscheidungsverfahren voranzutreiben.

4.2 Erkenntnisse zu *unconscious bias* / Handlungsanleitungen

Die wichtigsten Erkenntnisse zum Thema „unconscious bias“ sind auf der FWF-Website zusammengefasst.

Handlungsempfehlungen für die Begutachtung sollen FWF-Mitarbeiter:innen, Kuratoriumsmitglieder und Gutachter:innen dabei unterstützen, bei der Bearbeitung bzw. Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen die folgenden Grundsätze und Umsetzungsschritte zu berücksichtigen:

- Reflexion über die Kriterien zur Beurteilung wissenschaftlicher Exzellenz: Haben Wissenschaftler:innen unterschiedlichen Geschlechts tatsächlich die gleichen Möglichkeiten, diese Kriterien zu erfüllen?
- Berücksichtigung folgender Fragen:
  - Werden an unterrepräsentierte Kandidat:innen andere Erwartungen gestellt als an ebenso qualifizierte Antragsteller:innen, die der Mehrheit angehören?
  - Wird Forschung von Angehörigen von Minderheiten unterbewertet?
  - Wird Forschung von kleineren Forschungseinrichtungen unterbewertet?
- Vermeiden vager Formulierungen und unbegründeter Bewertungen.
- Zur Überprüfung einer möglichen Voreingenommenheit in den eigenen Bewertungen kann der Implizite Assoziationstest, der an der Harvard University entwickelt wurde, herangezogen werden.

- Widmung ausreichender zeitlicher Ressourcen für die Bewertung der Anträge.
- Abschließende selbstkritische Reflexion in Bezug auf möglichen die Bewertung beeinflussenden *unconscious bias*; gegebenenfalls Neubewertung und Adaptierung des Gutachtens.

4.3 Umsetzung in den Gutachter:innen-Briefen

Ausdruck dieser Haltung des FWF ist ein gezielter Hinweis in den Gutachter:innen-Briefen.[5] Dieser beschreibt die FWF-Zielsetzungen zum Thema Gleichstellung und Chancengleichheit und leitet die Gutachter:innen für mehr Information über einen spezifischen Link zur FWF-Website.

Auszug aus Gutachter:innen-Brief: „*The FWF actively supports equal opportunities and equal treatment in all of its programs. The review of an application must not put applicants at a disadvantage for non-research related reasons such as age, gender, etc. For example, instead of considering the applicant's actual age, the review process should focus on how the length of the individual's research career corresponds to their research achievements to date. Our commitment to equal opportunities also means considering breaks or delays in applicants' research careers (e.g., due to parental leave; long-term or chronic illness; disability; caregiving responsibilities; etc.), which may have resulted in gaps in a researcher's publication record, unorthodox career paths, or limited international research experience. Please also see our information for reviewers on unconscious bias in the decision-making process.*

Only the ten most important academic publications and the ten most important additional research achievements of the applicant are to be considered when evaluating the application. As a signatory to the Agreement on Reforming Research Assessment, the FWF also emphasizes that, in assessing research performance, reviewers should refrain from using journal-based metrics such as journal impact factors, Article Influence Scores, or the h-index."

5 Jurys und Review-Panels

Jurys und Review-Panels sind für spezielle Programme (u. a. FWF-ASTRA-Preise, FWF-Wittgenstein-Preis, PEEK, Elise Richter PEEK, doc.funds, doc.funds.connect, Spezialforschungsbereiche,1000 Ideen, Clusters of Excellence, #ConnectingMinds, Emerging Fields) eingesetzte Gremien, bestehend aus hochrangigen, internationalen Fachexpert:innen, die dem FWF-Kuratorium auf Grundlage von externen Gutachten und/oder teilweise Hearings (u. a. FWF-ASTRA-Preise, doc.funds, doc.funds.connect, Spezialforschungsbereiche, Clusters of Excellence, Emerging Fields) einen

[5] Siehe zum Beispiel „Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen" der Antragsrichtinien für Einzelprojekte.

Entscheidungsvorschlag in Form eines Rankings von miteinander in Wettbewerb befindlichen Anträgen unterbreiten. Für sie gilt:

- Jury-/Review-Panel-Mitglieder müssen hochrenommierte internationale Wissenschaftler:innen ihres Fachgebiets sein, die zudem (a) einen Überblick über die engeren Grenzen ihres Gebiets hinaus und (b) entsprechende Erfahrungen mit ähnlichen kompetitiven Auswahlverfahren haben.
- Jurys/Review-Panels bestehen grundsätzlich aus Wissenschaftler:innen von Forschungsstätten außerhalb Österreichs. Personen, die in Österreich tätig waren, können erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich in eine Jury aufgenommen werden.
- Eine Jury / Ein Review-Panel sollte zu mindestens einem Drittel aus weiblichen Mitgliedern bestehen und eine möglichst breite regionale und institutionelle Streuung aufweisen.
- Für die von der Jury / dem Review-Panel zu behandelnden Anträge gelten dieselben Befangenheitsregeln wie für Kuratoriumsmitglieder und Gutachter:innen. Falls eine Befangenheit gegeben ist, werden die Mitglieder nicht mit dem betreffenden Antrag befasst und müssen während der Diskussion des Antrags den Sitzungsraum verlassen.
- Ein Jurymitglied wird in der Regel für die Laufzeit von drei Jahren bestellt, mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung (insgesamt maximal neun Jahre). Gleichwohl sollte darauf geachtet werden, dass eine Jury nicht länger als sechs Jahre in derselben Zusammensetzung besteht.
- Jurymitglieder werden im Rahmen des Briefings zum Thema FWF-Zielsetzungen im Bereich Gender-Mainstreaming und *unconscious bias* informiert.

6 Internationale Programme

Im Rahmen der in der Kategorie „Internationale Programme“ zusammengefassten Förderprogramme sind grundsätzlich zwei Gruppen von Programmen zu differenzieren, die deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Verfahrensabläufe aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch innerhalb dieser Gruppen eine beträchtliche Variationsbreite auftreten kann. Daher sind an dieser Stelle nur die grundsätzlichen Charakteristika der Abläufe zusammengefasst; detaillierte Informationen sind den spezifischen Dokumenten im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

6.1 Einzelprojekte – International

6.1.1 Bilaterale Programme mit paralleler Begutachtung

Diese Programmlinie dient der Förderung von bilateralen Kooperationsprojekten (Einzelprojekte International, Joint Seminars) , wobei die jeweiligen nationalen Projektteile inhaltlich so eng ineinandergreifen, dass nur eine gemeinsame Projektdurchführung möglich ist.

Die Verfahrensabläufe erfolgen grundsätzlich national unabhängig voneinander und nach nationalen Richtlinien.

Förderentscheidungen erfolgen formal unabhängig durch die beteiligten Förderorganisationen. Vonseiten des FWF gelten die gleichen Qualitätsanforderungen wie für nationale Projekte. Nur Anträge, die von beiden beteiligten Organisationen bewilligt werden, können gefördert werden.

6.1.2 Lead-Agency-Programme

Das Prinzip des Lead-Agency-Verfahrens besteht in der Möglichkeit, einen gesamten transnationalen Antrag bei einer Förderorganisation (Lead Agency) nach deren nationalen Richtlinien einzureichen. Die Lead Agency begutachtet und entscheidet den Antrag nach nationalen Verfahren, die Förderorganisationen der anderen beteiligten Länder akzeptieren den Ausgang des Verfahrens, übernehmen in der Regel die Entscheidung der Lead Agency und fördern im Bewilligungsfall die nationale(n) Projektbeteiligung(en) nach nationalen Richtlinien.

Die FWF-internen Verfahren unterscheiden sich primär in Abhängigkeit davon, ob der FWF Lead Agency ist oder nicht.

6.1.2.1 FWF ist Lead Agency

Die Förderentscheidung erfolgt gemäß den üblichen FWF-Verfahren und wird an die beteiligte(n) Partnerorganisation(en) weitergeleitet. Diese übernimmt/übernehmen in der Regel die Entscheidung und fördert/fördern im Bewilligungsfall die nationalen Projektbeteiligten nach nationalen Richtlinien.

Die Mindestanzahl der einzuholenden Gutachten (gemäß Antragsrichtlinien für FWF-Einzelprojekte oder, im Falle von klinischen Forschungsvorhaben, für das Programm Klinische Forschung) orientiert sich an der größten nationalen Antragssumme.

Die Gutachten werden vollinhaltlich (einschließlich des vertraulichen Teils) an die Partnerorganisation(en) weitergeleitet.

6.1.2.2 FWF ist nicht Lead Agency

Da das Begutachtungsverfahren durch unterschiedliche Partnerorganisationen nach den jeweiligen nationalen Standards durchgeführt wird, ergeben sich Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln etc. Der FWF achtet bei der Auswahl der Partnerorganisation auf die Vergleichbarkeit der Qualitätsstandards. Die Gutachten werden vollinhaltlich an den FWF weitergeleitet.

Die Lead Agency übermittelt die Förderentscheidung an den FWF. Das Kuratorium des FWF übernimmt in der Regel die Entscheidung und legt im Bewilligungsfall die Förderhöhe der österreichischen Projektpartner:innen fest.

6.2 International – Multilaterale Initiativen

Multilaterale Initiativen ermöglichen die Förderung von transnationalen Verbundprojekten im Rahmen von zumeist thematischen Ausschreibungen, wobei ein Verbundprojekt im Allgemeinen zumindest aus drei Teilprojekten aus unterschiedlichen Ländern besteht. Die Förderung der Teilprojekte erfolgt national.

6.2.1 International – Multilaterale Initiativen – Standard

Das Begutachtungsverfahren wird autonom durch das zuständige Call-Sekretariat durchgeführt, wodurch sich Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln etc. ergeben. Gegebenenfalls finden Gutachter:innenvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung. Den Abschluss des Begutachtungsverfahrens bildet eine gereihte Liste der eingereichten Anträge sowie eine Förderempfehlung des Review-Panels. Der FWF erhält die Ergebnisse der Begutachtung (individuelle Gutachten sowie Protokoll des Review-Panels).

Die Förderentscheidung erfolgt auf Basis des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens durch den FWF, wobei die qualitative Vergleichbarkeit mit rein nationalen Anträgen ein wesentliches Kriterium im Entscheidungsverfahren darstellt.

6.2.2 International Multilaterale Initiativen – „common pot“

Eine Sonderform der multilateralen Initiativen sind die „common pot“-Programme; diese werden aus einem gemeinsamen Fördertopf finanziert, der durch nationale Beiträge gespeist wird.

Das Begutachtungsverfahren wird autonom durch die koordinierende Organisation durchgeführt, wodurch sich Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln etc. ergeben. Gegebenenfalls finden Gutachter:innenvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung.

Die Förderentscheidung erfolgt durch ein Auswahlgremium des zuständigen Call-Sekretariats, das zumeist aus Vertreter:innen der beteiligten Förderorganisationen besteht. Förderverträge werden mit dem Call-Sekretariat abgeschlossen.